

Bekanntgabe

des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für das geplante Vorhaben „Tieferlegung der Betriebsfläche des bergrechtlich zugelassenen Tagebaus Marta“

Die Ross Bauservice GmbH, als Betreiberin des bergrechtlich zugelassenen Feldspattagebaus „Marta“ in der Gemarkung Waldböckelheim, beabsichtigt die Tieferlegung der Betriebsfläche des Tagebaus. Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist nach dem Bundesberggesetz (BBergG) betriebsplanpflichtig.

Der Tagebau „Marta“ wird auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplans sowie eines planfestgestellten Rahmenbetriebsplans betrieben. Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) vom 31.10.2005 zum Rahmenbetriebsplan ist die Betriebsfläche auf einer Höhe von 320 m üNN genehmigt. Zur Optimierung des Lärmschutzes sowie zur vollständigen Erschließung der Rohstofflagerstätte plant die Betreiberin aktuell die Tieferlegung der Betriebsfläche auf 305 m üNN.

Zur Feststellung, ob für die geplante Änderung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, war vom LGB als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Da die Tieferlegung der Betriebsfläche möglicherweise Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser haben könnte, erfolgte bei der Prüfung eine Beteiligung des Referates 2.2 - Hydrogeologie beim LGB sowie des Referates 31 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Bereich Grundwasserschutz) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Durch das Bestandsvorhaben (aktueller Tagebaubetrieb „Marta“) erfolgte bereits ein Eingriff in unterschiedliche Schutzgüter. Die Bewertung dieser Eingriffe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Rahmenbetriebsplan vorgenommen. Gemäß dem UVPG waren bei der hier gegenständlichen Prüfung nur die möglicherweise hinzukommenden Auswirkungen zu bewerten.

Nach Prüfung durch das LGB (Referat 3.1 – Bergaufsicht und Planfeststellung) sowie die beteiligten Stellen sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG

aufgeführten Kriterien, durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 UVPG wird somit festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Als wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht sind anzuführen, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser haben wird, dass keine Schutzgebiete tangiert werden sowie die Tatsache, dass die Auswirkungen der geplanten Änderung im Vergleich zum planfestgestellten Bestandsvorhaben als nicht erheblich zu werten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mainz, 04.03.2022

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz